

Mandantenhinweise für familienrechtliche und erbrechtliche Mandate

- Eine Beratung/Vertretung (außergerichtlich und gerichtlich) ohne Klärung der Kosten für die Beauftragung der Rechtsanwältin erfolgt grundsätzlich nicht. Eine kostenfreie Vertretung erfolgt nicht. Für die Kosten der Beratung wird eine Vergütungsvereinbarung getroffen. Die Kosten belaufen sich auf 250,00 EUR zzgl. USt.

- In der Regel werden die familien- und erbrechtlichen Mandate nach den Vorgaben des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abgerechnet. **Abweichend von dem RVG wird aber stets der 1,6-fache Gebührensatz berechnet.**

- Familienrechtliche und erbrechtliche Mandate werden nach Streitwerten abgerechnet. Die Höhe der Streitwerte ist sehr individuell und kann häufig zu Beginn des Mandates nicht abschließend berechnet werden. Generell kann zu der Berechnung der Streitwerte auf folgende Regelung hingewiesen werden

- a) **Scheidungsverfahren**: Der Streitwert richtet sich nach dem dreifachen gemeinsamen Nettoeinkommen. Zusätzlich wirkt sich der Versorgungsausgleich streitwerterhöhend aus. Dies ist abhängig von der Anzahl der Anwartschaften.
- b) **Unterhaltsverfahren**: In diesen Verfahren richtet sich der Streitwert nach dem Jahreswert der berechneten Unterhaltsbeträge.
- c) **Güterrechtliches Verfahren (Zugewinn)**: In diesem Verfahren richtet sich der Streitwert nach der Höhe des geforderten Ausgleichs.
- d) **Scheidungsfolgevereinbarung**: der Streitwert berechnet sich nach den zu regelnden Punkten. Soweit auch die Auseinandersetzung einer Immobilie betroffen ist, werden der Wert der Immobilie sowie die bestehenden Verbindlichkeiten zum Streitwert hinzugerechnet.
- e) **Erbrechtliche Verfahren**: der Streitwert berechnet sich nach der Höhe des jeweiligen Nachlasswertes

Die Streitwerte bilden die Grundlage der Rechtsanwaltsvergütung, die sich aus dem RVG ergeben. Die Streitwerte sind nicht der Vergütungsanspruch.

In **Umgangs- und Sorgerechtsverfahren** rechne ich stets nach einer Vergütungsvereinbarung ab. Hier berechne ich einen pauschalen Streitwert von bis zu 15.000,00 EUR. Die Gebührenpositionen entstehen nach dem RVG, 1,6-facher Gebührenwert.

Für die Erstellung eines **Entwurfes eines Testamentes** oder eines Erbvertrages rechne ich stets nach einer Vergütungsvereinbarung ab. Die Höhe der Vergütung wird individuell nach dem Verfügungsentwurf gemeinsam getroffen, mindestens jedoch 1.500,00 EUR zuzüglich USt.

- Für den Fall der Kostenabsicherung durch eine **Rechtsschutzversicherung** weise ich darauf hin, dass die Selbstbeteiligung und die evtl. von der Rechtsschutzversicherung nicht übernommenen Kosten von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber zu tragen sind.

Sollte die Rechtsschutzversicherung noch keinen Deckungsschutz erteilt haben, verpflichtet sich die Auftraggeberin/der Auftraggeber, im Fall der Nichterteilung des Deckungsschutzes durch die Rechtsschutzversicherung, die entstandenen Kosten auszugleichen.



- Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine **Vergütungsvereinbarung** hinwirken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird.

- Es wird darauf hingewiesen, dass für ein gerichtliches Verfahren Kosten entstehen, die ggf. über Verfahrenskostenhilfe abgedeckt werden. Der Antrag auf Gewährung der **Verfahrenskostenhilfe** ist von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vollständig auszufüllen, zu unterschreiben, mit allen notwendigen Anlagen zu versehen und schnellst möglich bei der Kanzlei Stuhlmacher zur Weiterleitung an das zuständige Gericht einzureichen. Über die Gewährung der Verfahrenskostenhilfe wird von dem zuständigen Gericht entschieden und ist abhängig von den Erfolgsaussichten des Verfahrens und der Bedürftigkeit des Auftragsgebers/der Auftraggeberin. Sollte keine Verfahrenskostenhilfe gewährt werden und hat das Verfahren keinen Erfolg, so sind Sie – bei einer entsprechenden Verfahrensbeauftragung – zur Kostentragung verpflichtet.

Auch im Falle einer Gewährung und Abrechnung der Verfahrenskostenhilfe kann es nachträglich zu einer Überprüfung der Bedürftigkeit kommen. Sollte die Bedürftigkeit später entfallen und die Abrechnung der Verfahrenskostenhilfe von dem Gericht überprüft werden, kann es nachträglich ebenfalls zur Heranziehung der Verfahrenskosten kommen.

- Wird ein bereits vereinbarter Termin ohne vorherige Absage nicht wahrgenommen, entsteht eine **Ausfallgebühr** in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer.

- Für den Fall einer **Ratenzahlung**, ist die Rechtsanwaltskanzlei Stuhlmacher berechtigt, Zinsen sowie eine Einigungsgebühr zu berechnen. Die Zinsen berechnen sich nach dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Einigungsgebühr richtet sich nach dem Streitwert.

- **Kopierkosten:** Nicht notwendige Kopien können gegen Entgelt und Absprache gefertigt werden. Die Kopierkosten betragen pro Seite 0,50 EUR.

- Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer zweiten Mahnung **Mahngebühren** in Höhe von 10,00 EUR anfallen.

- Bei Anspruch auf **Beratungshilfe** bin ich darauf hingewiesen worden, dass eine Tätigkeit/Beratung erst bei Vorlage des Beratungshilfescheins und Zahlung des Eigenanteils erfolgt. Eine Antragstellung durch die Kanzlei erfolgt grundsätzlich nicht.

Ich habe je eine Ausfertigung dieser doppelseitigen Hinweise und die doppelseitigen Hinweise zur Datenverarbeitung erhalten.

Ich erkläre ausdrücklich mein Einverständnis mit den kostenrechtlichen Modalitäten.

Gifhorn, den _____

Unterschrift